

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.**— No. 15. —**

(No. 547.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 6ten Mai 1819., betreffend die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten.

Durch die Patente vom 9ten November 1816., wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in das Großherzogthum Posen und die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, sind die vorläufigen Bestimmungen Meiner Ordre vom 3ten Mai 1815. wegen der Justiz-Einrichtung im Großherzogthum Posen und die hierauf gegründete Bekanntmachung der Organisations-Kommissarien de dato den 12ten Juli 1815. aufgehoben und außer Wirkung gesetzt. Dem gemäß sind die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe an den ihnen zur Kultur und Nutzung eingeräumten Stellen und die Befugnisse der Gutsherren zu ihrer Entsehung, so weit darüber in besonderen Verträgen nicht anderweitige Bestimmungen getroffen sind, lediglich nach dem §. 15. der vorgebachten Patente und den §§. 629. ff. Tit. 21. Theil I. des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und Entsetzungen der bäuerlichen Wirthe, außer den hierin bestimmten Fällen, bloß auf den Grund gutsherrlicher Kündigung, nicht zulässig. Indem Ich dies dem Staats-Ministerio auf dessen Bericht vom 31sten März d. J. zu erkennen gebe, beauftrage Ich dasselbe, zur Beseitigung aller Zweifel, diese Meine Willensmeinung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Behörden dem gemäß zu instruiren.

Berlin, den 6ten Mai 1819.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.